

Maskenpflicht in Kärnten bzw. Österreich

Seit 14.09.2020 ist in Österreich ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) in folgenden Bereichen zu tragen:

- In allen öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxis
- Im gesamten Handel für Kunden & Personal (z.B. Supermarkt, Autohandel, Banken, Versicherungen, etc.)
- Bei allen Dienstleistungen mit Kundenkontakt für Kunden & Personal (Friseure, Masseur, etc.)
- In öffentlichen, staatlichen Gebäuden (Gerichte, Behörden, Ämter etc.), auch für MitarbeiterInnen, wenn Kundenkontakt besteht
- In Bädern für Badegäste und Personal bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen (ausgenommen Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmhallen)
- In der Gastronomie für Personal bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen
- In Beherbergungsbetrieben (Hotellerie) für Gäste und Personal bei Kundenkontakt in allgemein zugänglichen Bereichen in geschlossenen Räumen. Bei Gastronomie-Betrieb gelten die Gastronomieregeln
- In Sportstätten für Gäste und für Personal bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen (Ausgenommen bei Sportausübung)
- In Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archiven sowie sonstigen Freizeiteinrichtungen für Gäste und Personal bei Kundenkontakt in geschlossenen Räumen
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (ausgenommen am zugewiesenen Sitzplatz)
- In Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und im Innenbereich von Ausflugsschiffen
- In Apotheken, Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie an Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden.
- Bei Demonstrationen, wenn der 1-Meter-Abstand nicht eingehalten werden kann.

Anmerkung: Die Betreiber sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Kundenkontakt einen MNS zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Abweichend von den bundeseinheitlichen Regelungen kann es Zusatzregelungen entsprechend der Corona-Ampel geben. Diese finden Sie auf corona-ampel.gv.at.